



Immatrikulationsordnung – Ordnung für die Immatrikulation und den Abschluss des Studienvertrages an der Katholischen Hochschule Freiburg

Auf Grund der §§ 8 Absatz 5 und 70 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, Nr. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 114) hat der Senat der Katholischen Hochschule Freiburg im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung am 07.05.2025 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Immatrikulationsordnung gilt für das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Personen, die als Doktorand*innen am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind. Die Satzung regelt die Immatrikulation und einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß der §§ 60 und 63 Absatz 2 LHG. Für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden ist die Hochschulleitung zuständig und kann dies an die Abteilung Prüfungsamt und Bewerbungsbüro delegieren.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Immatrikulation geht in Studiengängen ein Zulassungsverfahren oder ein Verfahren zur Annahme als Doktorand*in voraus. Studierende*r oder der Katholischen Hochschule Freiburg ist, wer für ein Studium in einem Studiengang der Hochschule oder als Doktorand*in am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden ist, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen und die Wahrnehmung von Wahlrechten erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert sein. Studierende oder Doktorand*innen werden durch Abschluss des Studienvertrages und durch Immatrikulation Mitglied der Hochschule.
- (2) Bei Studierenden, die ein Probestudium gemäß der Zulassungsordnung der KH Freiburg aufnehmen, handelt es sich um ordentliche Studierende mit Abschlussziel. Erst mit dem Erwerb der endgültigen Studienberechtigung zur Fortsetzung des Studiums gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung, erhalten Studierende das Recht an der Selbstverwaltung der Hochschule gemäß Verfassung teilzunehmen.
- (3) Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Katholischen Hochschule Freiburg studieren wollen, können befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben. Dies gilt auch für Studierende, die gemäß § 60 Absatz 1a LHG eingeschrieben werden. Gasthörer*innen, Hochbegabte und Teilnehmende von Kontaktstudienangeboten im Sinne des

§ 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen nicht immatrikulieren, aber registrieren lassen.

§ 3 Immatrikulation und Abschluss des Studienvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Immatrikulation und den Abschluss des Studienvertrages in den Bachelorstudiengängen sind:
 1. Zuweisung eines Studienplatzes in dem für den Studiengang maßgebenden Zulassungsverfahren gemäß §§ 15 ff. der geltenden Zulassungsordnung der KH Freiburg (Besondere Bestimmungen),
 2. Einreichen einer amtlich beglaubigten Kopie der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium im Land Baden-Württemberg gemäß §§ 2 und 3 der Zulassungsordnung der KH Freiburg (Allgemeine Bestimmungen),
 3. Einreichen des unterschriebenen Studienvertrags für einen Studiengang unter Kenntnisnahme der allgemeinen Vertragsbedingungen für Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Entrichtung der für die Einschreibung geltenden Zahlung gemäß des geltenden Gebühren- und Beitragsverzeichnisses,
 5. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V im elektronischen Studenten-Meldeverfahren (SMV),
 6. Einreichen eines digitalen Fotos des Studienbewerbers*der Studienbewerberin für die Erstellung des Studierendenausweises,
 7. die Bereitschaft des Studienbewerbers*der Studienbewerberin, die Verfassung der Hochschule als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen,
 8. bei Studienbewerber*innen, die in einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln wollen, der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, und
 9. das Fehlen von Versagungsgründen nach § 5.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation und den Abschluss eines Studienvertrages in den Masterstudiengängen ist:
 1. Zuweisung eines Studienplatzes in dem für den Studiengang maßgebenden Zulassungsverfahren gemäß §§ 26 ff. der geltenden Zulassungsordnung der KH Freiburg (Besondere Bestimmungen),
 2. Einreichen einer amtlich beglaubigten Kopie der Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium im Land Baden-Württemberg gemäß §§ 2 und 4 der Zulassungsordnung der KH Freiburg (Allgemeine Bestimmungen),
 3. Einreichen des unterschriebenen Studienvertrags für einen Studiengang unter Kenntnisnahme der allgemeinen Vertragsbedingungen für Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Entrichtung der für die Einschreibung geltenden Zahlung gemäß des geltenden Gebühren- und Beitragsverzeichnisses,
 5. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V im elektronischen Studenten-Meldeverfahren (SMV),
 6. Einreichen eines digitalen Fotos des Studienbewerbers*der Studienbewerberin für die Erstellung des Studierendenausweises,
 7. die Bereitschaft des Studienbewerbers*der Studienbewerberin, die Verfassung der Hochschule als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen,

8. bei weiterbildenden Masterstudiengängen muss gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 der Zulassungsordnung außerdem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nachgewiesen werden,
 9. das Fehlen von Versagungsgründen nach § 5.
- (3) Voraussetzung für die Immatrikulation und den Abschluss eines Studienvertrages als Doktorand*in ist die Annahme als Doktorand*in im Promotionszentrum des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg gemäß dessen Satzung. Doktorand*innen sind dem Studienbereich zugeordnet, in dem seine*ihre Erstbetreuer*in Mitglied ist.
 - (4) Die Immatrikulation in einen Studiengang im ersten Fachsemester ist immer nur einmal im Jahr und nur zu dem Semester zulässig, in dem ein Lehrangebot im ersten Fachsemester besteht.
 - (5) Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch mit Beginn des jeweiligen Semesters. Die Immatrikulation wird in einem Online-Verfahren durchgeführt und durch Aushändigung der Online-Zugangsdaten, sofern diese nicht bereits vorliegen, und des Studierendenausweises in Form einer Chipkarte, vorausgesetzt die Absätze 1 und 2 jeweils Nr. 6 sind erfüllt, vollzogen. Für die Ausgabe des Studierendenausweises wird eine Personenidentifikation durchgeführt.
 - (6) Bei einem Studiengangs- oder Hochschulwechsel muss die Exmatrikulation durch Vorlage einer Studienverlaufs- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Bestehens des Prüfungsanspruches für den Studiengang, für den die Immatrikulation erfolgen soll, nachgewiesen werden.
 - (7) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester ist möglich, sofern die jeweils geltenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und i.d.R. alle Modulprüfungsleistungen bis zu dem Fachsemester anerkannt werden können, für das die Immatrikulation beantragt wird. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester kann dann erfolgen, wenn das Studium danach aufgenommen und fortgeführt werden kann.
 - (8) In begründeten Fällen kann die Immatrikulation unter Vorbehalt, mit einer Befristung oder Auflage versehen werden. Werden Immatrikulationshindernisse gemäß § 5 nicht fristgerecht und bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Immatrikulation beantragt wird, ausgeräumt, erfolgt die Exmatrikulation und Auflösung des Studienvertrags gemäß § 9.
 - (9) Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge (Parallelstudium) an unterschiedlichen Hochschulen ist gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 LHG nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. Dies muss von der für die Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen zuständigen Stelle bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.

§ 4 Immatrikulationspflichten

- (1) Wer an der Katholischen Hochschule Freiburg gemäß § 2 immatrikuliert ist, ist zur Mitwirkung und korrekten und aktuellen Angabe von Personendaten verpflichtet. Änderungen sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen, sofern diese nicht selbst durch die*den Studierenden online im Hochschulportal der Hochschule hinterlegt werden können:
 1. eine Änderung des Namens oder der Heimat-, Semester- und Korrespondenzanschrift und der Staatsangehörigkeit eintritt,
 2. den Verlust des Studierendenausweises,
 3. die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,

4. den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.
5. das Auftreten von Immatrikulationshindernissen oder Rückmeldehindernissen gemäß § 5.
- (2) Mit der Immatrikulation werden Studierenden und Doktorand*innen gemäß § 2 zur Nutzung der Infrastruktur der Katholischen Hochschule Freiburg zugelassen, ohne dass es eines gesonderten Antrags auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis bedarf. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden den Studierenden ein Benutzer*innenkonto (Account) mit der hinterlegten E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Mit der Bereitstellung eines Accounts und dem Zugang zur technischen Infrastruktur der Hochschule gilt der Zugang nach § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) als eröffnet.
- (3) Die Übermittlung von Daten zwischen der Katholischen Hochschule Freiburg und Studierenden erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege gemäß der geltenden Datenschutzordnung. Dies betrifft insbesondere Mitteilungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Prüfungsangelegenheiten, Exmatrikulation, die Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten.
- (4) Bescheide werden online über die jeweiligen Accounts von Studierenden gemäß Absatz 2 im Hochschulportal zur Verfügung gestellt. Ein im Benutzer*innenkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt gemäß § 63 Absatz 2 LHG am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.
- (5) Sofern von der zuständigen Stelle der Katholischen Hochschule Freiburg nicht anders festgelegt, erfolgt die Kommunikation mit Studierenden ausschließlich per Mail unter Nutzung der hinterlegten E-Mailadresse. Studierenden sind verpflichtet, das angegebene E-Mail-Postfach regelmäßig abzurufen. Die Hochschule stellt in der Regel in einfacher elektronischer Form die Mitteilungen und Entscheidungen insbesondere zur Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation bereit und führt Anhörungen elektronisch durch.
- (6) Studierende, denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Kommunikation nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Diesen Studierenden wird gestattet, ihre Anfrage formlos schriftlich zu stellen.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Zulassungshindernis gemäß § 12 der Zulassungsordnung oder ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen erloschen ist. Ein Studiengang ist als gleicher Studiengang anzusehen, wenn es sich um die gleiche Hochschulart, das gleiche Studienfach, die gleiche Abschlussart und die gleiche Veranstaltungssprache handelt. Zulassungsbescheide gemäß § 13 der Zulassungsordnung dürfen nur in begründeten Fällen zurückgenommen werden.
- (3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 3 nötige Angaben und Nachweise fehlen und die*der Studienbewerber*in auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt wurden;
 3. erforderliche Sprachkenntnisse für den beantragten Studiengang nicht nachgewiesen sind;

4. die Person an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
 5. die Person zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt.
- (4) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende gemäß § 2 Absatz 3 nur befristet, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
 2. bei Immatrikulation in einen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Katholischen Hochschule Freiburg ermöglicht werden soll oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- (5) Die Immatrikulation kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn dadurch sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

§ 6 Doktorand*innen

- (1) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind und von einer Professorin oder einem Professor der Katholischen Hochschule Freiburg wissenschaftlich betreut werden (Erstgutachter*in), werden auf Grundlage dieser Annahme immatrikuliert. Die Immatrikulation soll spätestens zwei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand am Promotionsverband erfolgen.
- (2) Für die Immatrikulation sind folgende Unterlagen in der von der Hochschule vorgesehenen Form zu übermitteln:
 1. der Antrag auf Immatrikulation als Doktorand*in oder Doktorand mit den im Antrag genannten Unterlagen,
 2. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 3. Kopie des Zeugnisses des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses,
 4. der Nachweis über die Annahme als Doktorand*in des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (Annahmebescheid).
 5. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V im elektronischen Studenten-Meldeverfahren (SMV),

Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktorand*innen vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung der in Nummern 1 bis 4 genannten Unterlagen auch vereinzelt verzichtet werden.
- (3) Für eine Beurlaubung von immatrikulierten Doktorandinnen oder Doktoranden gilt § 11.
- (4) Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung (Disputation) stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbands geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist. Abweichend von Satz 1 erlischt die Immatrikulation auch, wenn die Annahme vom Promotionsverband aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des vorzeitigen Abschlusses des Promotionsverfahrens beendet wird. In diesem Fall ist die*der Doktorand*in von Amts wegen zum Ende des Semesters, in dem die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beendet ist, zu exmatrikulieren. Eine Fristverlängerung durch den Promotionsausschuss bleibt unberührt.

§ 7 Studienvertrag

- (1) Die Hochschule schließt im Rahmen der für die einzelnen Studiengänge durch die Hochschulleitung festgesetzten Studienplätze die Studienverträge ab. Die Hochschulleitung kann dies an den*die Leiter*in der zuständigen Stelle delegieren.
- (2) Die KH Hochschule ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Studienvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere:
 1. Der*Die Studierende leidet an einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.
 2. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen politischen Partei oder Gruppierung bzw. die Verbreitung deren Gedankengutes.
 3. Wenn der*die Studierende im Bereich der Hochschule vorsätzlich durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt.
 4. Wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass die*der Studierende den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern sucht oder ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht.
- (3) Im Übrigen ist eine außerordentliche Kündigung des Studienvertrages durch beide Parteien immer dann möglich, wenn die Voraussetzungen des § 314 BGB vorliegen.
- (4) Die Absicht, den Studienvertrag außerordentlich aufzulösen, muss die Hochschulleitung dem*der Studierenden und der für die Verwaltung von Studierenden zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe zur Stellungnahme bekannt geben.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Studienvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Einschreibung gemäß § 3 Absätze 1 und 2 jeweils Nr. 4 und Rückmeldung gemäß § 10 sind von Studierenden entsprechend der Allgemeinen Gebühren- und Beitragsordnung und der Ordnung zur Erhebung von Studienbeiträgen Zahlungen für jedes Semester bis zum Studierenden erforderlich. Die für ein Semester zu entrichtenden Studienbeiträge und Semestergebühren sind dem geltenden Gebühren- und Beitragsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Bei der Rückmeldung wird eine Verwaltungsgebühr, eine Gebühr für das Studierendenwerk und ein Solidaritätsbeitrag für das Semesterticket sowie ein Studienbeitrag erhoben. Die Gebühren für das Studierendenwerk von der KH Freiburg eingezogen und an das Studierendenwerk weitergeleitet.
- (3) Für die Immatrikulation und den Abschluss des Studienvertrags gemäß § 3 wird einmalig eine Immatrikulationsgebühr sowie eine Gebühr für den Studierendenausweis erhoben.
- (4) In nicht teilnehmerfinanzierten Studiengängen (Bachelorstudiengängen) ist der Studienbeitrag mit der Rückmeldung zahlen, in teilnehmerfinanzierten Studiengängen (Masterstudiengängen) ist der Studienbeitrag in monatlichen Raten (Teilnahmegebühren) zu entrichten.
- (5) Die KH Freiburg behält sich vor, die Höhe der vorgenannten Gebühren, nicht aber die Teilnehmergebühren semesterweise zu erhöhen, um ggf. eintretenden Erhöhungen der Verwaltungskosten durch Lohnerhöhungen und anderen Preissteigerungen Rechnung zu tragen.

§ 9 Exmatrikulation und Auflösung des Studienvertrags

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt gemäß § 62 LHG durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation und Auflösung des Studienvertrags erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
 1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist,
 2. sie den Prüfungsanspruch verloren, die Höchststudiendauer überschritten wurde oder das Probestudium nach § 58 Absatz 3b LHG endgültig nicht bestanden haben,
 3. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
 4. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
 5. ein Verstoß gegen die allgemeinen Vertragsbedingungen des Studienvertrags vorliegt.
 6. Nachträglich bekannt wird, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der KH Freiburg nicht erfüllt sind.
- (3) Mit der Exmatrikulation wird der Studienvertrag aufgelöst. Dieser endet aufgrund Zeitablaufs, Eintritt einer auflösenden Bedingung, ordentlicher und außerordentlicher Kündigung oder aufgrund eines Auflösungsvertrages gemäß Absatz 7. Mit der Auflösung des Studienvertrages erlischt die Mitgliedschaft als Studierende*r in der Hochschule.
- (4) Studierende sind berechtigt, die Exmatrikulation zu beantragen und den Studienvertrag schriftlich zu kündigen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, der Studierenden ausweis abzugeben.
- (5) Die Ausgabe der Abschlussdokumente setzt voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.
- (6) Die Exmatrikulation und die Auflösung des Studienvertrages werden in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (7) Die Bescheinigung über die Exmatrikulation gemäß § 4 Absatz 3 erfolgt elektronisch; gegen eine Exmatrikulation kann gemäß § 13 Widerspruch eingelegt werden.

§ 10 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), sofern sie das Studium im folgenden Semester fortsetzen möchten. Für die erfolgreiche Rückmeldung sind Zahlungen gemäß § 8 zu entrichten. Die Frist für die Rückmeldung wird von der Hochschule festgesetzt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Pflicht zur Rückmeldung gilt auch für eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Mit der erfolgreichen Rückmeldung wird die Mitgliedschaft gemäß § 2 bescheinigt. Die Immatrikulationsbescheinigung wird online über den Account der*des Studierenden im Hochschulportal zur Verfügung gestellt. Ein im Benutzer*innenkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt gemäß § 63 Abs. 2 LHG am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.
- (3) Das akademische Studienjahr ist in zwei Semester geteilt und beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Sommersemester dauert vom 1. März bis zum 31. August. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis zum 28. bzw. 29. Februar

des darauffolgenden Jahres.

- (4) Hat sich der*die Studierende nicht fristgerecht zurückgemeldet, d.h. die geltende Rückmeldegebühr nicht fristgerecht überwiesen, oder einen Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen gestellt, gilt der Studienvertrag mit Ablauf der Frist als aufgelöst.
- (5) Die für die Verwaltung von Studierenden zuständige Stelle ist berechtigt, von dem*der Studierenden den für die Rückmeldung erforderlichen Nachweis über die Mitgliedschaft einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Befreiung von der Versicherungspflicht und dem Bestehen einer Krankenversicherung, die dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, zu verlangen.
- (6) In begründeten Härtefällen kann die Hochschulleitung die Fortsetzung des Studienvertrages mit dem*der Studierenden vereinbaren. Der*Die Studierende muss schriftlich einen formlosen Härtefallantrag spätestens acht Tage nach Mitteilung über die versäumte Frist beim Prüfungsamt einreichen.
- (7) Der Eingang der je Studiengang fälligen Gebühren und Beiträge gilt als Rückmeldung, sofern keine Rückmeldehindernisse gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 3 vorliegen und keine laufende Antragsverfahren bestehen.

§ 11 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung bescheinigt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung. Die Entscheidung kann in Delegation auch durch das Prüfungsamt getroffen werden.

Eine Beurlaubung ist in der Regel spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu beantragen. Später eingereichte Anträge werden nur berücksichtigt, wenn die*der Studierende unverzüglich und glaubhaft darlegt, dass nicht selbst verschuldete Gründe ursächlich für eine nicht-fristgerechte Antragsstellung sind. Eine rückwirkende Beurlaubung für das laufende Semester oder zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Wurden vor Antragstellung im laufenden Semester bis zur Antragsstellung bereits Prüfungen abgelegt, behalten diese ihre Gültigkeit.

- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Informationszentren im Sinne von § 28 LHG, zu benutzen. Beurlaubte Studierende dürfen Wiederholungsprüfungen ablegen. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und bei befristet immatrikulierten Studierenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur möglich, wenn nach der Immatrikulation ein unvorhersehbarer wichtiger Grund eintritt, der ein ordnungsgemäßes Studium erheblich erschwert oder ausschließt.
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; die Schwangerschaft muss durch ein ärztliches Attest, die Elternschaft durch eine Urkunde des Standesamtes oder des Jugendamtes nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des

Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Die Zeiten nach Absatz 3 sind schriftlich zu beantragen. Eine Beurlaubung gemäß Absatz 3 kann höchstens für 6 Semester ausgesprochen werden. Nach Absatz 3 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Absatz 3 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Widerspruch

Gegen Entscheidungen nach dieser Immatrikulationsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hochschulleitung eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die Katholische Hochschule Freiburg gGmbH – Rektorat – Karlstr. 63 – 79104 Freiburg zu richten und zu begründen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der KH Freiburg gelten in der jeweils gültigen Fassung für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2025 an der Katholischen Hochschule Freiburg bewerben und im Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden. Bisherige Regelungen sind damit außer Kraft gesetzt.